

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für ein Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) (DGG) und zum Entwurf der Verordnung zur Einführung einer BMWK-DGA-Besondere Gebührenverordnung (BMWK-DGA-BGebV)

Berlin, 17.10.2024

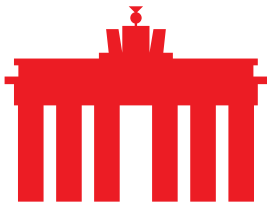
Der im Juni 2022 in Kraft getretene Data Governance Act (DGA) schafft einen EU-weit einheitlichen Rechtsrahmen für Datenvermittlungsdienste, datenaltruistische Organisationen sowie zur Weiterverwendung bestimmter Kategorien geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen. Damit werden grundsätzlich gute Instrumente geschaffen, um die Verfügbarkeit von Daten zu verbessern. Es bedarf allerdings attraktiver Rahmenbedingungen, um den Betrieb von Datenvermittlungsdiensten zu ermöglichen. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf für ein Durchführungsgesetz und eine zugehörige Verordnung werden jetzt die notwendigen rechtlichen Maßgaben getroffen, damit der DGA in Deutschland angewendet werden kann. Als zuständige Behörde für die Anmeldung von Datenvermittlungsdiensten nach dem DGA soll die Bundesnetzagentur (BNetzA) benannt werden. Zudem werden die anfallenden Kosten und Gebühren genauer definiert.

eco hat folgende Anmerkungen zum vorliegenden Referentenentwurf:

1. Zu §2: Zuständigkeiten und Aufgaben

Artikel 13 des DGA sieht die Benennung einer zuständigen Behörde vor, die für die Anmeldung von Datenvermittlungsdiensten sowie gemäß Artikel 14 des DGA auch für die Überwachung und Beaufsichtigung der Einhaltung der Anforderungen des Kapitels III zuständig ist. Zudem wird die benannte Stelle gemäß §6 des Durchführungsgesetzes ermächtigt, Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zu verhängen.

Als zuständige Behörde für das Anmeldeverfahren für Datenvermittlungsdienste und das Registrierungsverfahren für datenaltruistische Organisationen wird in §2 des vorliegenden Referentenentwurfs die Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgeschlagen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, klare Zuständigkeiten für die Umsetzung in Deutschland zu schaffen. Zudem sollte die benannte zuständige Behörde keinem Interessenkonflikt unterliegen und muss unabhängig agieren können. Nach Auffassung der Internetwirtschaft ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) in der Lage, diese Anforderungen zu erfüllen.



Es ist zudem wichtig, das Zusammenspiel mit anderen Gesetzen im Bereich der Datenpolitik zu berücksichtigen, etwa mit dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder der nach wie vor noch nicht verabschiedeten Einwilligungsverwaltungsverordnung. Vor diesem Hintergrund müssen mögliche Unklarheiten, die sich etwa im Hinblick auf die angekündigte Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem TTDSG ergeben, aufgelöst werden, um Rechtsklarheit zu schaffen und eine Doppelregulierung zu vermeiden. Dies ist insbesondere relevant, da anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung gleichzeitig gemäß Data Governance Act auch Datenvermittlungsdienste darstellen.

Die zuständige Behörde muss sich zudem sinnvoll in das Gesamtgefüge der durchsetzenden Behörden einfügen, auch im Hinblick auf die Umsetzung anderer Verordnungen wie dem Data Act oder dem AI Act. eco hält vor diesem Hintergrund eine Bündelung der Umsetzung insbesondere mit dem Data Act für sinnvoll.

2. Zur Gebührenverordnung

Durch den vorliegenden Entwurf für eine Gebührenverordnung werden einige durch die zuständige Behörde zu erhebenden Gebühren konkretisiert. Die Bundesnetzagentur kann für die Anmeldung gemäß Artikel 11 (1) des DGA, Gebühren erheben. Diese müssen gemäß Artikel 11 (11) des DGA „verhältnismäßig und objektiv“ sein und zudem auf den „Verwaltungskosten, die durch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und andere Marktkontrolltätigkeiten der für Datenvermittlungsdienste zuständigen Behörden in Bezug auf Anmeldungen von Anbietern von Datenvermittlungsdiensten entstehen“ beruhen. Für KMU und Start-ups könnte es nach dem DGA auch Ausnahmen bis hin zur Gebührenfreiheit geben. In Erwägungsgrund 38 des DGA wird zusätzlich auf den Grundsatz verwiesen, dass die nötige Anmeldung bei einer zuständigen Behörde für KMU kein unnötiges Hindernis darstellen darf.

Möglicherweise könnten die Kosten für eine Anmeldung allerdings ein eben solches darstellen. Insgesamt ist es aus Sicht von eco notwendig, die Rahmenbedingungen für Anbieter von Datenvermittlungsdiensten attraktiv zu gestalten, um ein möglichst dynamisches Ökosystem aus sicheren und vertrauenswürdigen Diensten für den Austausch von Daten zu ermöglichen. Daher plädieren wir für eine Umsetzung der nach Artikel 11 (11) des DGA möglichen Gebührenfreiheit oder zumindest für reduzierte Gebühren für KMU bei der Anmeldung. Die vorgesehene Befreiung von KMU und Start-Ups von Gebühren für die Nutzung der Datenkategorien nach Artikel 3 (1) DGA, wie sie durch §3 (2) der BMWK-DGA-BGebV vorgesehen ist, bewertet eco im Zusammenhang mit einer innovationsfördernden Datenpolitik positiv. Hier braucht es allerdings klare Kriterien, wann eine Gebührenbefreiung erfolgen kann.



3. Fazit

eco sieht in Datenvermittlungsdiensten einen wichtigen Bestandteil des Datenökosystems. Sie können es erleichtern, Daten zwischen verschiedenen Akteuren und Sektoren gemeinsam zu nutzen, und so die Verfügbarkeit von Daten verbessern. Bei der Umsetzung des DGA sollte darauf geachtet werden, dass klare Zuständigkeiten und Ansprechpartner geschaffen werden. Aus Sicht der Internetwirtschaft wäre die BNetzA geeignet, diese Rolle wahrzunehmen. Es wäre zudem sinnvoll die Umsetzung des DGA mit der Umsetzung des Data Acts zu bündeln, um ein sinnvolles Ökosystem bei der Aufsicht von Gesetzgebung im Bereich der Datenpolitik zu schaffen. Dabei sollte beachtet werden, dass es durch die geplante Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nicht zu Doppelregulierung oder unklaren Zuständigkeiten kommen darf.

Gebühren für die Anmeldung eines Datenvermittlungsdienstes gemäß Artikel 11 (1) DGA dürfen für Unternehmen keine unnötige Hürde darstellen. Das Durchführungsgesetz sollte von der im DGA angelegten Möglichkeit Gebrauch machen, diese für KMU oder Start-ups zu streichen oder zumindest zu reduzieren. In diesem Zusammenhang ist positiv anzumerken, dass in der zugehörigen Gebührenverordnung KMU und Start-Ups zumindest von Gebühren, die für die Datennutzung der Datenkategorien gemäß Artikel 3 (1) DGA erhoben werden können, befreit werden.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdigen Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.